



36/2018

Mitteilungsblatt / Bulletin

16. Juli 2018

Veröffentlichung der konsolidierten Fassung

**Studien- und Prüfungsordnung
des kooperativen Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 28.05.2013, zuletzt geändert am 08.05.2018**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

**Studien- und Prüfungsordnung
des kooperativen Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 28.05.2013, zuletzt geändert am 08.05.2018**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), , zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) hat der Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften und in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiengangs
- § 5 Studien- und Prüfungsplan
- § 6 Auslandsstudium
- § 7 Verpflichtende Studienberatung
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Mündliche Bachelorprüfung
- § 14 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung
- § 15 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 16 Abschlussgrad
- § 17 Abschlusszeugnis und Urkunde
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Inkrafttreten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des kooperativen Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Besondere Ziele des Studiengangs

In Ergänzung von § 3 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (RStud/PrüfO) hat der Studiengang das Ziel, die Studierenden auf fachlich qualifizierte Tätigkeiten in Unternehmen und Verwaltungen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Wandels vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln und sie auf wirtschaftsbezogene Aufgaben in anderen, auch internationalen, Organisationen vorzubereiten. Das schließt den Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher Qualifikationen und interdisziplinärer Kenntnisse ein. Die Studierenden sollen betriebswirtschaftliche Konzepte und Instrumente verstehen und befähigt werden, aktuelle Probleme im Kontext der internationalen Wirtschaft zu beschreiben und selbstständig zu analysieren sowie Lösungsoptionen mit wissenschaftlichen Mitteln zu erarbeiten. Die Dualität des Studiengangs soll in besonderer Weise eine enge Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung gewährleisten.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die jährliche Aufnahmekapazität wird in einer Ordnung der Hochschule festgesetzt.
- (3) Zum Studium zugelassen wird, wer
 1. die Zugangsvoraussetzungen des Berliner Hochschulgesetzes erfüllt und
 2. mit dem Kooperationsunternehmen einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat und
 3. vom Kooperationsunternehmen für ein Studium im Rahmen der festgelegten Aufnahmekapazität an der HWR Berlin angemeldet worden ist.

§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Es werden 210 ECTS-Leistungspunkte erlangt. Dieser duale Studiengang ist charakterisiert durch parallele Phasen von akademischer Lehre, betrieblicher Ausbildung und betrieblichen Praxisphasen, wobei ein Teil der Theoriephasen beim Kooperationspartner stattfindet.
- (2) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (3) In der Regel kann der zweite Studienabschnitt erst nach dem erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts studiert werden. Studierende, denen für den Abschluss des ersten Studienabschnitts nicht mehr als in der Regel 15 ECTS-Leistungspunkte fehlen, können auf Antrag durch Beschluss des

Prüfungsausschusses mit der Auflage zum zweiten Studienabschnitt zugelassen werden, dass sie im nächstmöglichen Semester die fehlenden ECTS-Leistungspunkte erwerben. Werden die fehlenden ECTS-Leistungspunkte innerhalb der vom Prüfungsausschuss zu setzenden Frist nicht erworben, gilt die vorläufige Zulassung zum zweiten Studienabschnitt als widerrufen; die oder der Studierende kann bis zum erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts nicht erneut zum zweiten Studienabschnitt zugelassen werden. Die im zweiten Studienabschnitt erbrachten Leistungen bleiben erhalten.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung. Er regelt, welche Module für die Erlangung des Bachelorgrades zu absolvieren sind, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende ECTS-Leistungspunkte sowie die Prüfungsformen der Module.

(2) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass neben den in dieser Ordnung einschließlich der Studienpläne aufgeführten Vertiefungen und Schlüsselqualifikationen weitere Vertiefungen oder weitere Kurse eingerichtet werden. Ferner kann er beschließen, dass einzelne zu wählende Vertiefungsveranstaltungen durch geeignete Module anderer Bachelorstudiengänge ersetzt werden können. Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass Veranstaltungen in englischer Sprache stattfinden.

(3) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, wird die Wahl durch Erklärung der Studierenden gegenüber dem Studienbüro ausgeübt. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren durch allgemeinen Beschluss.

§ 6 Auslandsstudium

Die Studierenden können Studienzeiten im Ausland absolvieren. Im Ausland erbrachte Leistungen werden gemäß § 11 RStud/PrüfO und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen anerkannt. Darüber hinaus können mit ECTS-Leistungspunkten aus einem Auslandsaufenthalt auch ohne Prüfung der inhaltlichen Vergleichbarkeit ECTS-Leistungspunkte aus solchen Modulen ersetzt werden, die im Studien- und Prüfungsplan mit einem „(A)“ gekennzeichnet sind. Die Einbringung von Modulen, die inhaltlich mit bereits absolvierten Modulen übereinstimmen, ist ausgeschlossen. Für die nach Satz 3 anerkannten Leistungen wird eine Gesamtnote ermittelt, die auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen wird. Diese geht mit dem Gesamtgewicht der entfallenen Module in die Gesamtnote ein und wird mit der Bezeichnung „Auslandsstudium“ im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 7 Verpflichtende Studienberatung

(1) Die Studierenden, die nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht haben, sind nach § 9 RStud/PrüfO verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Hierzu haben die betreffenden Studierenden zu einem Beratungstermin bei der hierfür durch den Prüfungsausschuss bestimmten Stelle zu erscheinen, wenn sie schriftlich oder in Textform zu einem solchen eingeladen wurden.

(2) Kommen Studienverlaufsvereinbarungen nach § 9 RStud/PrüfO nicht zustande, so setzt der Prüfungsausschuss den Studierenden Fristen, innerhalb der bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Gleichzeitig weist er sie schriftlich auf die mögliche Folge einer Zwangsexmatrikulation hin, falls die Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden. Erfüllen die Studierenden die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder werden

Leistungen, die innerhalb der festgelegten Frist zu erbringen waren, nicht innerhalb dieser Frist erbracht, so können die nicht erbrachten Leistungen als nicht bestanden gewertet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann den Studierenden auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen in Abs. 1 und 2 gewähren und dies mit der Setzung einer angemessenen Frist für die Erbringung der fehlenden ECTS-Leistungspunkte verbinden, wenn für die Verzögerung des Studiums ein triftiger Grund vorliegt. Der Antrag ist mit einer Erläuterung zu versehen, weshalb die Leistungen nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Fristen zu erbringen waren und mit einem Vorschlag, innerhalb welcher Zeitspanne die fehlenden ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden. Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Prüfungsformen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Gestalt von
1. Klausuren (im Studienplan abgekürzt „K“)
 2. Mündlichen Prüfungen (im Studienplan abgekürzt „M“),
 3. Hausarbeiten (im Studienplan abgekürzt „H“),
 4. erweiterten Hausarbeiten (im Studienplan abgekürzt „EH“),
 5. Kombinierten Prüfungen (im Studienplan abgekürzt „KP“) oder
 6. Studienleistungen (im Studienplan abgekürzt „SL“)

erbracht. Die Dozentin oder Der Dozent kann eine Anwesenheitspflicht begründen, wenn die Prüfungsform nicht „Klausur“ ist. Verlangt werden darf nicht mehr als eine Anwesenheit in 80 Prozent der regulären Lehrveranstaltungsstunden. Die Anwesenheitspflicht und ihr Umfang sind den Studierenden in geeigneter Weise mitzuteilen. Wird die erforderliche Anwesenheit nicht erbracht, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. § 10 dieser Ordnung bleibt unberührt. § 13 RStud/PrüfO findet Anwendung.

(2) Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebietes mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln können. Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel zwei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu zwei Semesterwochenstunden und drei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als zwei Semesterwochenstunden. Klausuren im Umfang von drei Zeitstunden können in zwei Klausurteile, die insgesamt den genannten Umfang erreichen, geteilt werden. Die beiden Teilklausuren werden mit einer Gesamtnote bewertet, eine Notenmittelung der Teilklausuren erfolgt nicht.

(3) Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt haben und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt sind. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als drei Teilnehmenden durchgeführt und in Anwesenheit eines oder einer sachkundigen Beisitzenden abgenommen; die oder der Beisitzende nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. § 17 Abs. 3 RStud/PrüfO bleibt unberührt.

(4) Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind. Die Themen sollen sich auf die in dem Modul behandelten Lerninhalte beziehen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Das Thema ist von den Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Die

Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll 4.000 - 6.000 Wörter (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.) betragen. Hausarbeiten sind in gedruckter Form abzugeben. Auf Wunsch der Prüfenden sind Hausarbeiten daneben auch in digitaler Form abzugeben. Insbesondere können die Prüfenden eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen.

(5) Auf die erweiterte Hausarbeit ist Abs. 4 anwendbar. Die erweiterte Hausarbeit dient zusätzlich der wissenschaftlichen und methodischen Vorbereitung auf die Bachelorarbeit. Die erweiterte Hausarbeit soll interdisziplinär sein. Der Umfang der erweiterten Hausarbeit soll 7.000 - 10.000 Wörter (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.) betragen. Ihr muss eine Präsentation vorausgegangen sein. Die Präsentation kann von den Prüfenden bei der Bewertung der erweiterten Hausarbeit mit berücksichtigt werden. Die erweiterte Hausarbeit wird durch zwei Prüfende bewertet.

(6) Die kombinierte Prüfung besteht aus mindestens zwei gewichteten Leistungsteilen, wovon mindestens einer in schriftlicher Form und mindestens einer in mündlicher Form zu erbringen ist (z.B. Referat und schriftliche Ausarbeitung). Alle Leistungsteile zusammen entsprechen in Umfang und Wertigkeit einer Prüfungsleistung nach Abs. 4. Mindestens 40 Prozent und höchstens 80 Prozent der Gewichtung sollen aus schriftlich zu erbringenden Leistungen stammen. Die Prüfenden teilen die Art der geforderten Leistungen und die Gewichtung den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise mit. Es wird eine Gesamtnote vergeben, wobei eine Notenmittelung der Teilleistungen erfolgen kann. Sind Hausarbeiten oder Klausuren als Teilleistung zu erbringen, so ist der Umfang der in Abs. 2 und Abs. 4 geregelten Prüfungsleistungen entsprechend der Gewichtung der Teilleistung zu kürzen.

(7) Die Studienleistung dient der Überprüfung, ob die Studierenden die in der Veranstaltung zu vermittelnden Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben. Die Form der Leistung wird von den Prüfenden bestimmt. Die Aufteilung in Leistungsteile ist möglich. Studienleistungen werden nicht differenziert bewertet, sondern mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ beurteilt. Eine Zweitkorrektur bei Nichtbestehen entfällt. Abweichend hiervon werden Studienleistungen in Sprach- und Fachsprachveranstaltungen wie Prüfungsleistungen differenziert bewertet.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO. Die Bewertung ist zu begründen.

(2) Wird eine Leistung durch zwei Prüfende bewertet, so sollen diese sich über die Bewertung der Prüfungsleistung einigen. Kommt keine Einigung zustande, so wird die Note durch Mittelung der Bewertung der beiden Prüfenden ermittelt.

(3) Wird eine Note durch Mittelung verschiedener Bewertungen ermittelt (§ 9 Abs. 2 dieser Ordnung), so errechnet sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Teilnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. § 14 Abs. 2 Stud/PrüfO findet dann keine Anwendung.

(4) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ beurteilt wurden, können nach Maßgabe der folgenden Vorschriften wiederholt werden. Es finden höchstens zwei Nachprüfungen statt.
- (2) Nachprüfungen finden nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters statt. Für die Nachprüfung steht nur ein Termin zur Verfügung; das Nähere, insbesondere die Terminierung der Nachprüfung und die Form derselben regelt der Prüfungsausschuss.

§ 11 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass die Kandidatin oder der Kandidat die in der Studien- und Prüfungsordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit und der mündlichen Bachelorprüfung. Die Bewertung der Bachelorprüfung wird aus der Bewertung der Bachelorarbeit, gewichtet mit dem Faktor 8/10 und der Bewertung der mündlichen Bachelorprüfung, gewichtet mit dem Faktor 2/10 gebildet.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer alle nach dem Studien- und Prüfungsplan des jeweiligen Studiengangs vor Absolvieren der Abschlussprüfung zu erlangenden ECTS- Leistungspunkte erlangt hat.
- (2) Studierende, die alle für den Studiengang vorgesehenen Module absolviert haben, müssen sich nach Erhalt aller ECTS- Leistungspunkte zur Bachelorprüfung anmelden. Der Prüfungsausschuss kann anderenfalls eine Frist von zwei Monaten zur Anmeldung zur Bachelorprüfung setzen. Verstreicht diese ohne Prüfungsanmeldung, so gelten die Studierenden mit Ablauf der Frist als zur Prüfung angemeldet.
- (3) Die Bachelorarbeit hat in der Regel einen Umfang von etwa 12.000 bis 17.000 Wörtern (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.). Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.
- (4) Eine Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden angefertigt werden; der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllen. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Bachelorarbeit liegen.
- (5) Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer. Mindestens einer der Prüfenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer der Bachelorarbeit kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Kooperationspartners mit Hochschulabschluss sein. Die Arbeit kann in Absprache mit den Prüfenden in einer Fremdsprache abgefasst werden.

- (6) Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Vorschlag der Studierenden von den Prüfenden vergeben. Die Prüfenden achten darauf, dass die Themen den Anforderungen an eine Bachelorarbeit gerecht wird.
- (7) Die Studierenden beantragen schriftlich die Genehmigung des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss und schlagen dabei die Erstprüfende oder den Erstprüfenden vor; sie können eine gewünschte Zweitprüferin oder einen gewünschten Zweitprüfer benennen. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung der oder des Prüfenden zur Betreuung der Bachelorarbeit beizufügen. Die Bestätigung des Themas und die Bestellung der beiden Prüfenden erfolgt durch Beschluss des Prüfungsausschusses unverzüglich nach der Vergabe des Themas; der Beschluss wird den Studierenden und den beiden Prüfenden schriftlich mitgeteilt.
- (8) Das Thema kann einmal zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie an der Bearbeitung der Bachelorarbeit zwingend gehindert sind. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf zwei Wochen nicht überschreiten. Studierenden, die die Voraussetzungen von § 18 Abs. 5 RStud/PrüfO erfüllen und Studierenden, die sonst einen Härtefall geltend machen können, kann auf begründeten Antrag zusätzlich eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen gewährt werden.
- (9) Die Arbeiten sind in drei Exemplaren sowie, wenn die Prüfenden dies wünschen in digitaler Form beim Studienbüro einzureichen; die Abgabezeitpunkte sind aktenkundig zu machen. Insbesondere können die Prüfenden oder der Prüfungsausschuss eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen. Die Pflicht zur Einreichung des dritten Exemplars entfällt, wenn die Studierenden der Veröffentlichung der Arbeit auf einem Server der Hochschulbibliothek der HWR Berlin auf dem vorgesehenen Formular zustimmen.
- (10) Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist diese innerhalb von sechs Wochen durch beide Prüfende zu bewerten. Innerhalb dieser Frist ist die Benotung dem Studienbüro mitzuteilen.

§ 13 Mündliche Bachelorprüfung

- (1) Die mündliche Bachelorprüfung wird von den beiden Prüfenden der Bachelorarbeit gemeinsam in der Form eines hochschulöffentlichen Kolloquiums abgenommen; sie erstreckt sich schwerpunktmäßig auf Inhalt und Methode der Bachelorarbeit. Bei Gruppen-Bachelorarbeiten wird die Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und ihren oder seinen Beitrag dazu darlegen.
- (2) Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung soll für jeden Prüfling mindestens 30 Minuten betragen.
- (3) Eine mündliche Prüfung findet erst statt, wenn alle im Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen erlangt sind. Sie findet nur statt, wenn die Bachelorarbeit insgesamt mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 14 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung

- (1) Ist die Bachelorarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so findet auf Antrag der Studierenden eine einmalige Überarbeitung unter Berücksichtigung von prüferseitigen Vorgaben statt. Die Frist für die Überarbeitung darf einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten. Im Falle eines

positiven Ergebnisses wird die Bachelorarbeit insgesamt mit „4,0“ bewertet. Abs. 2 dieser Vorschrift bleibt im Fall der Überarbeitung unberührt.

(2) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. In diesem Fall ist ein anderes Thema als beim ersten Versuch zu bearbeiten. Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Wiederholungsfall nicht zulässig.

(4) Für eine Kandidatin oder einen Kandidaten die oder der die bis zum Ende der Regelstudienzeit sämtliche für den Studiengang erforderlichen ECTS-Leistungsnachweise erbracht und eine Bachelorarbeit abgegeben hat, gilt diese Bachelorprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch), wenn die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

Das Studium ist bestanden und somit erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelorprüfung bestanden wurde und die in § 4 Abs. 1 genannte Anzahl studiengangsspezifischer ECTS-Leistungspunkte aus den im Studien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Modulen erreicht wurde. Die Gesamtnote wird aus den im Studium erzielten Modulnoten und der Note der Bachelorprüfung ermittelt. Die Gewichtung ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan.

§ 16 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts (B.A.)“

verliehen.

§ 17 Abschlusszeugnis und Urkunde

Form und Erteilung des Abschlusszeugnisses sind in § 23 RStud/PrüfO geregelt.

§ 18 Prüfungsausschuss

Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss zuständig, der für den Studiengang „Business Administration“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig ist. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin und dieser Ordnung und trifft die dafür und für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 32 Abs. 1 BerlHG erforderlichen Entscheidungen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin für alle Studierenden in Kraft, die nach dem Inkrafttreten ihr Studium in im Anwendungsbereich dieser Ordnung

aufnehmen. §§ 6, 8, 9 und 10 dieser Ordnung gelten auch für diejenigen Studierenden, die bei Inkrafttreten bereits im Anwendungsbereich dieser Ordnung studieren.

Anlage

Studien- und Prüfungsplan des kooperativen Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft				1. Studienabschnitt												2. Studienabschnitt											
				1. Sem			2. Sem			3. Sem			4. Sem			5. Sem			6. Sem			7. Sem					
				SWS	ECTS-LP	% der Gesamtnote	SWS	ECTS-LP	% der Gesamtnote	SWS	ECTS-LP	% der Gesamtnote	SWS	ECTS-LP	% der Gesamtnote	SWS	ECTS-LP	% der Gesamtnote	SWS	ECTS-LP	% der Gesamtnote	SWS	ECTS-LP	% der Gesamtnote			
	Lehrform	Prüfungsform																									
Betriebswirtschaftslehre																											
Einführung (U)	SU	K	4	5	2																						
Vermarktungsprozess (U)	SU	K	4	5	2																						
Beschaffungsprozess (U)	SU	K				4	5	2																			
Personal und Organisation	SU	KP				4	5	2																			
Produktionsprozess (U)	SU	K							4	5	2																
Investition und Finanzierung	SU	K							4	5	2																
Grundlagen des externen Rechnungswesens (U)	SU	K				4	5	2																			
Bilanzierung und Recht der Rechnungslegung	SU	K							4	5	2																
Grundlagen des internen Rechnungswesens/Controllings (U)	SU	K										4	5	2													
Grundlagen der Unternehmensbesteuerung	SU	K										4	5	2													
Strategisches Management (A)	SU	M													4	5	5										
Unternehmenssimulation und Teamentwicklung (A)	SU	SL													4	5	0										
Risikomanagement (A)	SU	K													4	5	5										
Vertiefung 1: Supply Chain Management																											
Modul 1 Beschaffungs- und Produktionsmanagement	Ü	K																4	5	5							
Modul 2: Distributions- und Transportmanagement	Ü	K																4	5	5							
Modul 3: Supply-Chain-Management + Informationssysteme	Ü	KP																4	5	5							
Modul 4: Optimierung und Simulation im Supply Chain und Operations Management	Ü	KP																4	5	5							
Vertiefung 2: Rechnungswesen und Controlling																											
Modul 1 Konzernrechnungslegung	Ü	K																									
Modul 2: Finanzwirtschaftliche Analyse und Bewertung	Ü	KP																									
Modul 3: Ausgewählte Aspekte des int. Rechnungswesens	Ü	KP																									
Modul 4: Controlling	Ü	KP																									
Interdisziplinäres Themenfeld																											
Internationale Unternehmensführung	SU	EH													4			10		10							
Rechtliche, soziale und kulturelle Aspekte in Internationalisierungsprozessen	SU	EH													4												
Volkswirtschaftslehre																											
Mikroökonomie Allokation und Verteilung	SU	K				4	5	2																			
Makroökonomie Konjunktur und Beschäftigung	SU	KP							4	5	2																
Internationale Wirtschaft	SU	KP										4	5	2													
Wirtschaftsrecht																											
Privates Wirtschaftsrecht	SU	K	4	5	2																						
Recht im Unternehmen (Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht)	SU	K				4	5	2																			
Sozialwissenschaften																											
Unternehmen, Betrieb, Arbeit	SU	KP				4	5	2																			
Politische Ökonomie	SU	KP										4	5	2													
Quantitative Methoden/Wirtschaftsinformatik																											
Wirtschaftsmathematik	SU	K	4	5	2																						
Statistik	SU	K							4	5	2																
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (U)	SU	K	4	5	2																						
Angewandte Wirtschaftsinformatik (U)	SU	K							4	5	2																
Schlüsselqualifikationen																											
Selbstmanagement	Ü	SL										4	5	0													
Englisch 1 (U)	Ü	KP	4	5	2																						
Englisch 2 (U)	Ü	KP										4	5	2													
Praxisphase																											
Projektdokumentation, Präsentation und mündliche Prüfung (A) (U)	S														4	5	0	8	10	0	12	15	0				
Bachelorprüfung																											
Summe Semesterwochenstunden	168		24			24			24			24			24			24			24			24			
Summe ECTS-Leistungspunkte	210			30			30			30			30			30			30			30			30		
In % der Gesamtnote	100			12			12			12			10			20			20			20			14		

Abkürzungen			
Auslandsaufenthalt (alternativ)	(A)	Mündliche Prüfung	M
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Seminar (20 Studierende)	S
Erweiterte Hausarbeit	EH	Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Hausarbeit	H	Studienleistung	SL
Klausur	K	Übung (20 Studierende)	Ü
Kombinierte Prüfung	KP	Unterricht im kooperierenden Unternehmen	U